

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 48 (1975)
Heft: 2

Artikel: Die ausserdienstliche Schiesspflicht
Autor: Strasser, Hans R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-561051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn der Funk bis heute dem Drahtnetz häufig nur überlagert war, um in ganz bestimmten Situationen und verhältnismässig kurzfristig das Basisnetz zu ergänzen oder sogar zu ersetzen, so muss doch heute im Rahmen der Atomkriegsführung das Funknetz oft parallel zum Drahtnetz betrieben werden können. Das Kabelmaterial der Auszugsinfanterie wurde im Rahmen der TO 61 vollständig erneuert. Was für das Kabelmaterial bereits erfolgt ist, geschah bis 1974 für die Kleinfunkgeräte der Infanterieeinheiten. In der Neukonstruktion des vollständig transistorisierten Kleinfunkgerätes sind nun die Truppenwünsche, wie:

noch leichter,
noch betriebsicherer,
noch grössere Reichweite und
noch einfachere Bedienung,
endlich in Erfüllung gegangen.

Für die Erneuerung der Geräte im Rahmen des Infanterie-Regimentes und des Füsilier-Bataillons haben die eidgenössischen Räte bereits die notwendigen Kredite für die Aufwendungen gesprochen.

Zur Planung, für die Bereitstellung, den Betrieb und Unterhalt dieses Befehls- und Nachrichtenapparates bedarf es einer Truppe, in der der letzte Mann fest davon überzeugt ist, dass nichts Selbstzweck ist, sondern dass er immer nur für den Kommandanten die Verbindung aufrechterhält. Für die Gewandtheit im Betriebsdienst und für das Ueberleben im Abwehrraum der Infanterie muss der Telefonist, Funker, Nachrichtensoldat und Motorfahrer selbst Infanterist sein.

Der Uebermittlungsdienst der Infanterie bildet ein wichtiges Teilgebiet im gesamten Uebermittlungsapparat der Armee und muss sich mit den infanteristischen Belangen und Erfordernissen voll decken.



Die Feldtelefonzentrale im sicheren Unterstand des Abwehrraumes



1945: Das erste Funkgerät der Infanterie im Führungsnetz

Dieses Jahr kann der Uebermittlungsdienst der Infanterie auf folgende Epochen zurückblicken:

- Aus dem Rechenschaftsbericht des Militärdepartementes des Kantons Freiburg kann man die Niederlassung der Infanterie-Telefon- und Signalschulen am 11. März 1925 in der Saanestadt feststellen.
- Am 21. November 1924 hat der Waffenchef der Infanterie, Oberstdivisionär Gaston de Loriol, der Militärdirektion des Kantons Freiburg, die provisorische Niederlassung der Infanterie-, Telefon- und Signalschulen in der alten Kaserne an den Oberen Matte am Saanestrand zugesichert. Als erster Schul- und Waffenplatzkommandant amtierte Oberst i Gst Keller. Der definitive Waffenplatzvertrag ist sodann im Jahre 1927 abgeschlossen worden. Die Infanterie-Uebermittlungsschulen können am 11. März 1975 auf ihre 50jährige Niederlassung in Freiburg zurückblicken.

- In diesem Zyklus von 50 Jahren Waffenplatz Freiburg werden neben den Telefon- und Signalsoldaten seit dem 1. September 1940 auch die Infanterie-Funker ausgebildet. Wir sehen also dieses Jahr auch auf das 35. Wiegenfest der Infanterie-Funker zurück.
- Telefonsoldaten, Signaleure und Infanterie-Funker waren bis Ende der Kriegsmobilmachungszeit in den losen Stabstruppen des Infanterie-Regimentes zusammengefasst.
- Gemäss Befehl des Oberbefehlhabers der Schweizerischen Armee, General Guisan, wurde 1945 die Nachrichtenkompanie geschaffen. Diese Nachrichtenkompanie fasst nun all die Spezialisten des Führungs- und Nachrichtenapparates des Infanterie-Regimentes zusammen. Auf ihrem Schild steht in goldenen Lettern die Devise: «Mehr sein, als scheinen». Gerne denken die Angehörigen der Nachrichtenkompanien an dieses 30. Jubiläum.

Die ausserdienstliche Schiesspflicht

Letztes Jahr absolvierten in 3519 anerkannten Schiessvereinen insgesamt 485 420 Gewehrscützen das sogenannte obligatorische Bundesprogramm. 98 481 von ihnen machten dabei aus freien Stücken mit, das Gros von 386 839 aber erfüllte damit die ihm auferlegte ausserdienstliche Schiesspflicht, die im 1960 letztmals revidierten Artikel 124 des Bundesgesetzes über die «Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft» vom 12. April 1907 wie folgt umschrieben wird:

»Die mit dem Sturmgewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten sowie die Subalternoffiziere der mit dem Sturmgewehr oder Karabiner ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige sind verpflichtet, bis und mit dem Jahre, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden, jährlich an vorschrittgemäss abzuhaltenden Schiessübungen in Schiessvereinen teilzunehmen. Wer dieser Schiesspflicht nicht nachkommt oder die vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht er-

reicht, hat einen besonderen Schiesskurs ohne Sold zu bestehen.»

Gemäss der vom Eidgenössischen Militärdepartement (EMD) erlassenen «Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst» umfassen die im Gesetz erwähnten «vorschriftsgemäss abzuhaltenden Schiessübungen» — eben das sogenannte obligatorische Bundesprogramm — gegenwärtig 24 Einzelschüsse, von denen je 12, mit und ohne zeitliche Begrenzung und immer auf 300 Meter Distanz, auf Scheiben mit Fünfer- und Viererwertung abzugeben sind.

9,3 Millionen Pflichtschüsse im Jahr

Aufgrund dieses obligatorischen Bundesprogramms wurden demnach letztes Jahr von den 386 839 Pflichtschützen fast 9,3 Millionen Gewehrpatronen verschossen. Das ist sicher eine imponierende Zahl. Gemessen aber an den 53,2 Millionen Gewehr- und knapp 12 Millionen Pistolenpatronen, die im Jahresdurchschnitt ausserhalb der Armee in unserem Land verbraucht werden, wirkt sie doch ziemlich bescheiden. Jedenfalls zeigt das Verhältnis zwischen freiwilligem und obligatorischem ausserdienstlichem Schiesswesen, dass ganz offensichtlich der Mehrheit der Schweizer Schützen das Gewehr und die Faustfeuerwaffe nicht in die Hand gezwungen werden müssen!

Trotzdem ist selbst bei uns in der Schweiz nicht jeder wehrpflichtige Bürger ein von Schiessfreude und Treffsicherheit geprägter «wackerer Tellensohn». Und darum geht es nicht ohne gesetzliches Obligatorium ab — mit Strafandrohung gegenüber vorsätzlichen und fahrlässigen Sündern auf der einen und absolut minimalen Anforderungen an die Schiesskunst der Pflichtschützen auf der anderen Seite: Wer also vorsätzlich seiner Schiesspflicht nicht nachkommt wird bestraft; er hat, in Uniform und feldmarschmässig ausgerüstet, zu einem zweitägigen Nachschiesskurs anzutreten, unbesoldet und ohne Anspruch auf Entschädigung der Transportauslagen. Ist einer «einfach ein Glunggi», der den letzten Termin (Ende August) für das «Obligatorische» fahrlässig verpasst hat, kann er «von der kontrollführenden kantonalen Militärbehörde in leichten Fällen disziplinarisch bestraft werden» (Schiessordnung EMD, Artikel 24). Und wer so miserabel schießt, dass er 60 magere Punkte — Scheibenpunkte und Treffer zusammengezählt! — im obligatorischen Programm nicht erreicht, hat die Schiessprüfung nicht bestanden und muss (in Zivil) in einen sogenannten Verbliebenenkurs von einem halben bis zu einem Tag Dauer.

Warum eine ausserdienstliche Schiesspflicht?

Das Schiessobligatorium für das Gros unserer Wehrmänner ist in letzter Zeit — wie so vieles im Zusammenhang mit un-

serer Milizarmee — heftig diskutiert und aus verschiedenen Gründen kritisiert worden. Das EMD hat daraus die Konsequenzen gezogen und eine Expertenkommission beauftragt, den gesamten Fragenkomplex im Zusammenhang mit dem ausserdienstlichen Schiesswesen zu überprüfen. Der Bericht dieser Kommission wird demnächst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; wir wollen dieser Publikation nicht vorgehen. Immerhin darf man aber schon jetzt feststellen, dass die Schiesspflicht ganz augenfällig nichts von ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren hat. Zwar wurde das ausserdienstliche Pflichtschiessen lange vor der Bildung des Bundesheeres in den Kantonen eingeführt mit dem Zweck, den Schützen der damaligen kantonalen Truppen Gelegenheit zu geben, sich ausserhalb der kurzen militärischen Ausbildungszeiten in der Schiessfertigkeit zu üben, jedes Jahr wenigstens einmal die persönliche Waffe in die Hand zu nehmen, die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und die Handhabung zu repetieren. Alle diese Ziele indessen verfolgt und erreicht auch heute noch das Schiessobligatorium. Und erst noch mit verhältnismässig bescheidenem Aufwand sowohl für den einzelnen Wehrmann als auch für Bund, Kantone und Gemeinden.

Ein Blick auf die Kosten

Vom Schiesspflichtigen verlangt das Schiessobligatorium zunächst einmal ein recht geringes zeitliches Opfer; in der Regel einen Vor- oder Nachmittag im Jahr. Ausserdem muss er dem Schiessverein, unter dessen Leitung er sein Pflichtprogramm erfüllt, einen Beitrag von maximal neun Franken (durch den Bund verbindlich festgelegt) bezahlen. Natürlich kann man sich fragen, ob eine solche, mit Kosten verbundene Zwangsmitgliedschaft in einem Schützenverein ihre Berechtigung hat; ob nicht vielmehr die Durchführung des Schiessobligatoriums staatliche Instanzen übertragen werden sollte. Gegen eine solche Systemänderung lassen sich aber mühelos stichhaltige staats- wie finanzpolitische Gründe ins Feld führen.

So ist staatspolitisch einmal zu erwähnen, dass die hergebrachte Art der Durchführung des Schiessobligatoriums als eine wohl in der ganzen Welt einzigartige Konsequenz aus unserem ganzen militärischen Milizsystem betrachtet werden muss. Und was die finanzpolitischen Argumente betrifft, so haben genaue Abklärungen erhärtet, was ein bisschen logische Ueberlegung längst gelehrt hat: Billiger käme höchstens der Schütze davon, nicht aber der Bund — und mit ihm der Steuerzahler. Welcher Schütze aber zahlt keine Steuern? Bei der heute geltenden Regelung für die Durchführung des obligatorischen ausserdienstlichen Schiesswesens nämlich, die sich auf sehr viel weitgehend ehrenamtliche Tätigkeit in den Schützengesellschaften abstützt, erhalten die Vereine neben

der Munition im Wert von rund zehn Franken vom Bund lediglich noch fünf Franken pro Teilnehmer am obligatorischen Bundesprogramm. Ausserdem dürfen sie den Erlös aus den beim «Obligatorischen» verbrauchten Patronenhülsen behalten. Davon werden die Vereine aber alles andere als reich; ganz im Gegenteil: nicht einmal die effektiven Unkosten werden durch diese Leistungen der Pflichtschützen und des Bundes gedeckt, auch wenn die Gemeinden verpflichtet sind, den Schiessvereinen die nötigen Anlagen (ohne luxuriösen Zusatzausstattungen wie «Schützenstuben» und dergleichen, wohlverstanden) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Ein Teil der durch die schiesspflichtigen Wehrmänner den Gesellschaften anfallenden Kosten muss vielmehr durch den sonstigen — ja wesentlich bedeutsameren — freiwilligen Schiessbetrieb gedeckt werden; sehr zum Vorteil der Pflichtschützen und des Bundes.

Hans R. Strasser

Schweizer Armee

Vernehmlassungsverfahren zur Zivildienst-Initiative

Der Bundesrat hat vom Expertenbericht zur Frage der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes Kenntnis genommen und das Eidg. Militärdepartement ermächtigt, über den Bericht ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonsregierungen, bei weiteren interessierten kantonalen Stellen sowie bei den politischen Parteien und einer Reihe militärischer und ziviler Organisationen durchzuführen.

Mit dem Bundesbeschluss vom 18. 9. 1973 hatten die eidgenössischen Räte dem in der Form einer allgemeinen Anregungen eingereichten Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes (Münchensteiner Initiative) zugestimmt und den Bundesrat beauftragt, ihnen Bericht und Antrag für eine Neufassung von Artikel 18 der Bundesverfassung zu unterbreiten. Die hierauf eingesetzte Expertenkommission (Nationalrat Dürrenmatt, Vorsitz; Bundesrichter Castella; Prof. Gygi, Bern; Nationalratspräsident Muheim) schlägt vor, dem geltenden Artikel 18 der Bundesverfassung einen neuen Absatz 5 anzufügen. Artikel 18 würde danach folgenden Wortlaut erhalten:

«Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter